



Reglement über den Fonds für Alterswohnungen der VITASANA Baugenossenschaft

1. Zweck

Der Fonds bezweckt die Verbilligung von genossenschaftseigenen Alters- und Invalidenwohnungen.

2. Mittel

Dem Fonds werden jährlich mindestens 20'000 Franken aus der laufenden Rechnung gutgeschrieben. Über Sonderzuwendungen darüber hinaus entscheidet der Vorstand. Ebenfalls können dem Fonds Zuwendungen von Genossenschaftern oder Gönnern gemacht werden.

3. Verwendung

Die Leistungen des Fonds können bestehen in:

- a) Beiträgen zur generellen Verbilligung von Wohnungen (Abschreibungsbeiträge, Kapitalzinszuschüsse);
- b) Mietzinszuschüssen (in der Regel befristeten) an Mieter/innen in bestimmten Wohnungen oder in beengten finanziellen Verhältnissen;
- c) Unterstützungsleistungen irgendwelcher Art zugunsten einzelner, in schwierige Lage geratener Genossenschaftsmitglieder oder in der Genossenschaft lebender Familienangehöriger.

Der Vorstand bestimmt die Art und die Höhe der Fondsleistungen im Einzelfall.

4. Verzinsung

Der Vorstand bestimmt die jährliche Verzinsung.

5. Abänderung des Reglements

Das Reglement kann durch den Vorstand abgeändert werden.

6. Auflösung

Der Fonds kann durch den Vorstand aufgelöst werden, falls kein Bedarf mehr dafür besteht. Das angehäuften Kapital würde dem Erneuerungsfonds zugewiesen.

Dieses Reglement wurde an der Vorstandssitzung vom 7. April 2014 geändert und tritt per sofort in Kraft.